

# **Benutzungsordnung für das Historische Rathaus**

Gemäß Magistratsbeschluss vom 23.07.2001

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den Ratsherrensaal des Historischen Rathauses und dessen Nebenräume (Teeküche, Toilette, Flur und Garderobe).

## **§ 2**

### **Verwendungszweck**

Der Ratsherrensaal des Historischen Rathauses ist grundsätzlich für repräsentative und kulturelle Veranstaltungen der Stadt Oberursel bestimmt. Trauungen sind zulässig.

## **§ 3**

### **Anzahl und Dauer der Nutzungen**

- (1) Die Anzahl der repräsentativen und kulturellen Veranstaltungen wird auf max. zwölf pro Kalenderjahr begrenzt.
- (2) Darüber hinaus werden drei Führungen für Schulklassen und vier Besichtigungen im Rahmen von Altstadtführungen pro Jahr zugelassen.
- 3) Trauungen finden statt
  - a) im Sommerhalbjahr (April - September) an zwei Tagen im Monat,
  - b) im Winterhalbjahr (Oktober - März) an einem Tag pro Monat.

An den festgesetzten Tagen sind max. drei Trautermine hintereinander zulässig. An Trautagen findet keine weitere Veranstaltung im Ratsherrensaal statt.

## **§ 4**

### **Nutzungsentgelt**

Für jede Trauung ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 250,00 EUR zu entrichten.

## **§ 5**

### **Antrag und Genehmigung**

Die Inanspruchnahme des Ratsherrensaales und der Nebenräume für Veranstaltungen ist telefonisch (502-201) oder schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen.

Dieser Antrag soll beinhalten:

- a) Termin, Tageszeit und voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Benutzung
- b) Art der Veranstaltung.

## § 6

### Benutzungsvorschriften

- (1) Der Ratsherrensaal darf nur zu dem jeweils genehmigten Zweck und während der bestätigten Zeit benutzt werden (max. bis 22.30 Uhr). Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Die Tische des Saales dürfen nicht in die Teeküche oder in den Flur ausgelagert werden.
- (2) Im Ratsherrensaal stehen max. 36 Sitzplätze in einer festgelegten Sitzordnung zur Verfügung. Veranstaltungen mit mehr als 36 Teilnehmern sind nicht zulässig. Eine geringfügige Veränderung der Sitzordnung ist ausnahmsweise nach Absprache statthaft. Beschädigungen des Parkettbodens sowie der Wandtäfelung sind zu vermeiden.
- (3) Eine Bewirtschaftung ist nur bei öffentlichen Veranstaltungen erlaubt und muss in Verbindung mit der Teeküche erfolgen.
- (4) Das Rauchen im Ratsherrensaal und den Nebenräumen ist untersagt.
- (5) Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen etc.) ist im Ratsherrensaal und den Nebenräumen aus Brandschutzgründen nicht gestattet. An der Technik der Raumluftbefeuchter dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Eingangstür zum Historischen Rathaus muss geschlossen sein.
- (6) Die Räume sind besenrein zu verlassen.
- (7) Der/die verantwortliche Leiter/in hat das Ende der Veranstaltung der vom Magistrat beauftragte Person anzuzeigen und eventuelle Schäden zu melden.
- (8) Die vom Magistrat beauftragte Person übt das Hausrecht aus und überwacht die Einhaltung der Benutzungsvorschriften. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.
- (9) Die Fenster sind geschlossen zu halten; nur zwischen den Trautermitteln ist ein fünfminütiges Stoßlüften (max. zwei Fenster) zulässig. Kondenswasserbildung an den Scheiben bei niedrigen Außentemperaturen ist normal und ein Indikator für ausreichende Luftfeuchtigkeit.

## § 7

### Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Teilnehmer seiner Veranstaltung bzw. Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Historischen Rathauses stehen, soweit der Schaden nicht von Bediensteten der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter bzw. von Veranstaltungsbesuchern eingebrachten Sachen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Nutzungszeiten entstehen, soweit der Schaden nicht von Bediensteten der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von Bediensteten der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 10.11.1998 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 23.07.2001

Gerd Krämer  
Bürgermeister